

## Dägerlen

### Teilrevision Nutzungsplanung BZO Dägerlen Öffentliche Auflage vom 20.01.2017 – 21.03.2017

Der Gemeinderat Dägerlen hat am 6. Januar 2017 beschlossen:

Es wird eine Teilrevision der Bau- und Zonenordnung Dägerlen im Sinne von § 7 des Planungs- und Baugesetzes PBG hinsichtlich Art. 26 Abs. 1 durchgeführt. Infolge Baurekursgerichtsentscheid ist Art. 16 nicht Gegenstand dieser Teilrevision. Während der üblichen Öffnungszeiten können die Unterlagen auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Der Gemeindeversammlung Dägerlen werden zu Art. 26 Abs. 1 BZO zwei Varianten zur Abstimmung unterbreitet:

- a) Balkone, Lauben und Loggias sind auf der Traufseite und Loggias sind auf der Giebelfassade zugelassen, soweit sie jeweils mit dem Charakter des Gebäudes vereinbar sind. Balkone und Lauben sind auf der Giebelfassade nicht zugelassen.
- b) Balkone, Lauben und Loggias sind zugelassen, soweit sie mit dem Charakter des Gebäudes vereinbar sind. Lauben, Balkone und Loggias sind auf der Giebelseite im Bereich des Ortsbildschutzes nicht zugelassen.

Der Gemeinderat Dägerlen bevorzugt die Variante a).

Während der Auflagefrist vom **20. Januar 2017 bis am 21. März 2017** kann sich jedermann zur Vorlage äussern. Die Einwendungen müssen einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Sie sind schriftlich bis spätestens am 21. März 2017 (Datum Poststempel) dem Gemeinderat Dägerlen, Dorfstrasse 8, 8471 Rutschwil (Dägerlen) einzureichen.

Über die nichtberücksichtigten Einwendungen wird gesamthaft anlässlich der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung entschieden.

Rutschwil, 20. Januar 2017

GEMEINDERAT DÄGERLEN